

Beratungsvorlage:

☐	der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP	am
☐	der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP	am
☐	der öffentlichen BA-Sitzung	TOP	am
☒	der öffentlichen GR-Sitzung	TOP 11.13	am 29.09.2026

TOP:**Beratung und Beschlussfassung über eine Ergänzungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben zur Kinderbetreuung durch die Gemeinde Kirchzarten****Sachverhalt:**

Die Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten, und Stegen haben im Februar 2022 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Kinderbetreuung durch die Gemeinde Kirchzarten abgeschlossen (Anlage 1, u.a. mit der Aufgabenbeschreibung). Besetzt wurde die Stelle mit Frau Elke Bentheim, die zuvor den Kindergarten Kirchzarten-Burg leitete.

Die Gemeinde Buchenbach hat mit Schreiben vom 23. Juni 2026 die Vereinbarung gekündigt. Begründet hat diese dies u.a. mit ihrem Haushaltskonsolidierungsprozess.

Ab 2027 übernimmt die Gemeinde Kirchzarten den Stellenanteil der Gemeinde Buchenbach von zuletzt 23 %. Die Gemeinde Kirchzarten wird Frau Bentheim weitere Aufgaben zuweisen.

Bisher bezahlte die Gemeinde Stegen beispielsweise im Jahr 2024 26.595,15 € (25 %) und im Jahr 2025 20.924,68 € (19 %), vgl. insbesondere § 3 Abs. 5 des Vertrages von 2022.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung unterliegt der Genehmigung der Rechtsaufsicht beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald.

Es ist daher eine Ergänzungsvereinbarung zu beschließen, die den Austritt der Gemeinde Buchenbach bestätigt. Die Ergänzungsvereinbarung muss in den Gemeinde Buchenbach, Kirchzarten und Stegen entsprechend beraten, beschlossen und im Nachgang bekannt gemacht werden.

Die verbleibenden Gemeinden Kirchzarten und Stegen halten weiter an der Vereinbarung fest. Änderungen sind für Stegen keine vorgesehen.

Frau Bentheim erfüllt ihre Aufgabe sehr gut. Gerade für die Gemeinde Stegen mit ihren Wartelisten im U3- und Ü3-Bereich ist eine Koordinierungsstelle für Eltern unverzichtbar. In diesem Zusammenhang muss auch der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gesehen werden.

In der Anlage ist neben der ursprünglichen Vereinbarung (Anlage 1) die Kündigung der Gemeinde Buchenbach (Anlage 2) sowie der Entwurf der Ergänzungsvereinbarung (Anlage 3) enthalten.

Die Beratungsergebnisse der Gemeinderäte der Gemeinden Buchenbach und Kirchzarten werden in der Sitzung vorgetragen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Ergänzungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben zur Kinderbetreuung durch die Gemeinde Kirchzarten.

460.00

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Durchführung von Aufgaben der Kinderbetreuung durch die Gemeinde
Kirchzarten**

zwischen

der Gemeinde Kirchzarten,
Talvogteistraße 12, 79199 Kirchzarten,
vertreten durch den Bürgermeister Andreas Hall,

nachfolgend „Kirchzarten“ genannt

und

der Gemeinde Buchenbach,
Hauptstr. 20, 79256 Buchenbach,
vertreten durch den Bürgermeister Ralf Kaiser,

nachfolgend „Buchenbach“ genannt

sowie

der Gemeinde Stegen,
Dorfplatz 1, 79252 Stegen,
vertreten durch die Bürgermeisterin Fränzi KleeB

nachfolgend „Stegen“ genannt

zusammen nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt

wird aufgrund §§ 1, 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung die folgende **öffentlich-rechtliche Vereinbarung** geschlossen:

Präambel

Die Organisation der Kinderbetreuung ist für die Vertragsparteien ein immer wichtigeres Thema. Dieses ist mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, der zukünftig für alle Vertragsparteien gebündelt und von der Gemeinde Kirchzarten erbracht werden soll. Zur Umsetzung schließen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung.

§ 1

Übertragung der Durchführung von Aufgaben der Kinderbetreuung

(1) Die Gemeinde Kirchzarten führt für die Gemeinden Buchenbach und Stegen nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung folgende Aufgaben durch:

Steuerung des Angebotes

- Einführung und Betreuung eines zentralen EDV-Anmeldeverfahrens für die Platzvergabe
- Analyse der Wohnbevölkerungsstatistik, selbständiges Erstellen und Interpretation von kommunalen (Bedarfs-)Statistiken,
- Erstellen von Beschlussvorlagen für die Gremien in Absprache mit dem zuständigen Mitarbeiter der jeweiligen Verwaltung, Vorstellen der Themen in den Gremien,
- Entwurf, Durchführung, Auswertung von Bedarfsabfragen und Umfragen im Allgemeinen,
- Erstellung der Bedarfsplanung für die Vertragsparteien
- Überwachung und Nachsteuerung der Kuratoriumsverträge,
- Beratung der freien Träger,
- Konzeptionelle Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes Kinderbetreuung und der Schulkindbetreuung,
- Qualitätsentwicklung und -sicherung (Rahmenbedingungen der Einrichtungen, Personal, Räume, pädagogische Konzeptionen), Beantragen von Betriebserlaubnissen,
- Beobachtung und Analyse der Entwicklung im Bereich der Kindertagesbetreuung, der Schulkindbetreuung und anderer frühpädagogischer Arbeitsfelder auf kommunaler, landes- und bundespolitischer Ebene; Vorbereitung/ Erarbeitung von Steuerungsmaßnahmen auf kommunaler Ebene,
- Schaffung von Strukturen bzgl. der zielführenden Vernetzung verschiedener Institutionen,
- Teilnahme an Fachtagungen sowie Mitgestaltung und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen oder Arbeitskreisen und Kuratoriumssitzungen
- Inhaltliche & konzeptionelle Beratung der kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen die Beratung der freien Träger
- Vorbereiten und Führen der Leitungssitzungen (mit den kommunalen Einrichtungen sowie mit den freien Trägern),
- Koordination der Gesamtplanung von neuen gemeindeeigenen Einrichtungen (Raum, Personal, Konzeption),
- Entwerfen, Durchführen und Auswerten von kommunalen Umfragen

Personal

- Unterstützung bei der Auswahl des Personals. Erstellung eines Personalentwicklungskonzeptes für pädagogische Fachkräfte
- Beratung in Themen des Arbeitsschutzes (Hygieneanforderungen, Gefährdungsbeurteilungen in Zusammenarbeit mit den beauftragten Dienstleistern für Arbeitsschutz)

- Beratung und Unterstützung bei der Durchführung von Mitarbeitergesprächen, auf Wunsch auch Teilnahme als Mediator*in.
- Sonstige Belange der Kindertagesstätten (z.B. Berechnung neuer Stundenzahlen, Stellenausschreibungen und Personalauswahl, Teilnahme an Arbeitstreffen)

Verwaltung/ Organisation/ Ansprechpartnerin/ Projekte

- Organisation, inhaltliche Vorbereitung, Durchführung und Protokoll von internen/ externen Besprechungen, Veranstaltungen und Außenterminen (z.B. Elternveranstaltungen...). Bei Bedarf Weiterleitung der Arbeitsergebnisse und Aufgaben
- Anlaufstelle für Einrichtungsleitungen, Träger und Eltern
- Unterstützung der kommunalen Kitaleitungen in verwaltungstechnischen Fragen
- Überprüfung der Statistiken für den FAG-Ausgleich

(2) Die Durchführung der Aufgabe erfolgt in den Räumen einer der Vertragsparteien. Diese stimmen die Einzelheiten hierzu einvernehmlich ab.

§ 2

Pflichten der Gemeinde Kirchzarten

(1) Die Gemeinde Kirchzarten verpflichtet sich, das für die Durchführung der Aufgaben der Kinderbetreuung nach § 1 erforderliche Personal vorzuhalten.

(2) Die Gemeinde Kirchzarten wird die Aufgaben der Kinderbetreuung nach § 1 unter Beachtung aller gesetzlicher Vorgaben durchführen. Sie gewährleistet einen regelmäßigen Austausch der Vertragsparteien und wird die Gemeinden Buchenbach und Stegen über alle wesentlichen Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben informieren. Die Gemeinden Buchenbach und Stegen sind jederzeit berechtigt, Einsicht in alle Vorgänge betreffend die Durchführung der Aufgaben zu nehmen.

§ 3

Erstattung der Personalkosten, Rechnungslegung, Vorauszahlungen

(1) Von den für die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten trägt die Gemeinde Buchenbach einen Anteil in Höhe von 17 %, die Gemeinde Kirchzarten einen Anteil in Höhe von 55 % und die Gemeinde Stegen einen Anteil in Höhe von 28 %. Diesem Kostenschlüssel liegt die als **Anlage** beigefügte Kostenverteilungsberechnung zugrunde.

(2) Die Gemeinden Buchenbach und Stegen erstatten der Gemeinde Kirchzarten deren für die Durchführung der Aufgabe nach § 1 anfallenden anteiligen Personalkosten nach Maßgabe des Kostenschlüssels nach Abs. 1.

(3) Die Gemeinde Kirchzarten legt für die Kosten nach Abs. 2 bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres Rechnung für das vorangegangene Kalenderjahr. Die Rechnungen sind jeweils innerhalb von vier Wochen nach Zugang bei den anderen Vertragsparteien zur Zahlung fällig.

(4) Die Gemeinde Kirchzarten kann den beiden anderen Vertragsparteien bis zu vier Vorauszahlung je Kalenderjahr in Rechnung stellen, die sich nach der Zahl der Vorauszahlungen und den voraussichtlich abrechenbaren Kosten bemessen. Die

Vorauszahlungen werden auf die Abrechnungen nach Satz 1 angerechnet. Sie sind jeweils innerhalb von vier Wochen nach Zugang bei den anderen Vertragsparteien zur Zahlung fällig.

(5) Der Verteilungsschlüssel nach Abs. 1 wird bei der Rechnungslegung nach Abs. 2 nach Maßgabe der Ansätze in der Anlage jährlich überprüft. Ergibt die Überprüfung eine Änderung des Verteilungsschlüssels (Änderung um 1 % oder mehr), sind der Abrechnung nach Abs. 2 und nach § 4 die neuen Prozentsätze ab dem Kalenderjahr zugrunde zu legen, in dem sie erstmalig auftreten.

§ 4

Erstattung von Sachkosten

Die übrigen Vertragsparteien erstatten der Gemeinde, in deren Räumen die Durchführung der Aufgabe nach § 1 erfolgt, die anteiligen Sachkosten nach Maßgabe des Kostenschlüssels nach § 3 Abs. 1. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten wird nach dem auf das eingesetzte Personal entfallenden Allgemeinen Sachkostenzuschlag nach Maßgabe der Ansätze der Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) bemessen. Der Kostenerstattungsanspruch nach Satz 1 kann mit einem Kostenerstattungsanspruch nach § 3 verrechnet werden.

§ 5

Haftung, Verkehrssicherungspflichten

Die Gemeinde Kirchzarten haftet gegenüber den anderen Vertragsparteien für Schäden, welche diesen durch das Personal der Gemeinde Kirchzarten bei der Durchführung der Aufgabe nach § 1 grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügt werden.

§ 6

Datenschutz, Vertraulichkeit

(1) Die Gemeinde Kirchzarten ist verpflichtet, bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach dieser Vereinbarung die datenschutzrechtlichen Vorschriften und Gesetze zu beachten.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die aufgrund der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

§ 7

Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

Sie wird zum 1.2.2022 geschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens zum 30.06. eines Jahres auf das Ende des Jahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8

Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall die rechtsunwirksame Bestimmung

durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

(2) Mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie in einer von den Vertragsparteien unterzeichneten schriftlichen Form vorliegen. Das gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel selbst.

§ 9

Wirksamkeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 GKZ der Genehmigung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald.

(2) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von jeder Vertragspartei öffentlich bekannt zu machen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

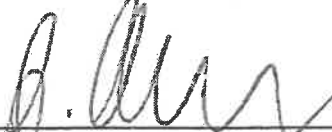
Buchenbach, den 9.2.22



Bürgermeister Ralf Kaiser
für die Gemeinde Buchenbach



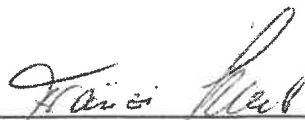
Kirchzarten, den 07.02.22



Bürgermeister Andreas Hall
für die Gemeinde Kirchzarten



Stegen, den 8.2.2022

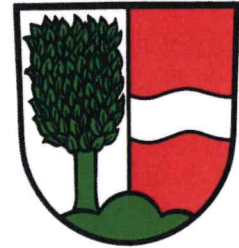


Bürgermeisterin Fräuzi Kleeb
für die Gemeinde Stegen



Bürgermeisteramt Buchenbach

LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD



Bürgermeisteramt • Hauptstraße 20 • 79256 Buchenbach

Herrn Bürgermeister

Darius Reutter

Gemeinde Kirchzarten

Talvogteistr. 12

79199 Kirchzarten

Leitung Fachbereich II

Bürgerservice & Zentralsdienste

Bearbeiter Volker Hirsch

Telefondurchwahl (0 76 61) 39 65 – 25

Telefax (0 76 61) 39 65 – 925

Internet www.buchenbach.de

Email: v.hirsch@buchenbach.de

gemeinde@buchenbach.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen 460.0.6/22.06.2026

Buchenbach, den 23. Juni 2026

Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Kinderbetreuung durch die Gemeinde Kirchzarten (geschlossen am 03.11.2021, in Kraft getreten im Februar 2022) gemäß § 7 der Vereinbarung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Reutter,

die Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten und Stegen haben mit der am 3. November 2021 unterzeichneten und nach rechtsaufsichtlicher Genehmigung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald im Februar 2022 in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Durchführung von Aufgaben der Kinderbetreuung an die Gemeinde Kirchzarten übertragen.

Hiermit kündigt die Gemeinde Buchenbach die vorgenannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 7 der Vereinbarung fristgerecht und ordentlich zum 31.12.2026. Die Kündigung erfolgt fristwährend bis zum 30.06.2026 mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2026, sodass die Vereinbarung zum 31.12.2026 endet. Eine automatische Verlängerung um ein weiteres Jahr nach § 7 der Vereinbarung tritt nicht ein.

Die Gemeinde Buchenbach bedankt sich ausdrücklich für die in den vergangenen Jahren geleistete Zusammenarbeit und die im Rahmen der Vereinbarung erbrachten Koordinationsleistungen, insbesondere die erfolgreiche Einführung des zentralen Anmeldesystems. Wir gehen davon aus, dass die noch laufenden Abrechnungen für die Zeit bis zum Wirksamwerden der Kündigung nach Maßgabe der §§ 3 und 4 der Vereinbarung ordnungsgemäß abgewickelt werden. Für eine geordnete Übergabe der die Gemeinde Buchenbach betreffenden Vorgänge steht unser Herr Hirsch gerne zur Verfügung.

Eine inhaltsgleiche Kündigungserklärung erhält die Gemeinde Stegen als weitere Vertragspartei. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Rechtsaufsichtsbehörde wird nachrichtlich informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Kaiser, Bürgermeister

II. Bürgermeisterin Fränzi Kleeb, Gemeinde Stegen

III. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Kommunalamt

IV. z.d.A.



**Ergänzungsvereinbarung zur
öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
über die Durchführung von Aufgaben der Kinderbetreuung durch die Gemeinde
Kirchzarten**

zwischen

der Gemeinde Kirchzarten,
Talvogteistraße 12, 79199 Kirchzarten,
vertreten durch den Bürgermeister Darius Reutter,

nachfolgend „Kirchzarten“ genannt

und

der Gemeinde Buchenbach,
Hauptstr. 20, 79256 Buchenbach,
vertreten durch den Bürgermeister Ralf Kaiser,

nachfolgend „Buchenbach“ genannt

sowie

der Gemeinde Stegen,
Dorfplatz 1, 79252 Stegen,
vertreten durch die Bürgermeisterin Fränzi Kleeb

nachfolgend „Stegen“ genannt

zusammen nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt

wird aufgrund §§ 1, 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung die folgende Ergänzung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Kinderbetreuung durch die Gemeinde Kirchzarten geschlossen:

§ 1 Ausscheiden der Gemeinde Buchenbach

- (1) Die Gemeinde Buchenbach scheidet zum 31.12.2026 aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Kinderbetreuung durch die Gemeinde Kirchzarten aus.
- (2) Die Regelungen aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Kinderbetreuung durch die Gemeinde Kirchzarten bleiben dadurch unberührt. Die bisherige Kostenaufteilung bleibt bestehen.

§ 2

Wirksamkeit, Inkrafttreten

(1) Diese Ergänzungsvereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 GKZ der Genehmigung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald.

(2) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von jeder Vertragspartei öffentlich bekannt zu machen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Buchenbach, den

Bürgermeister Ralf Kaiser
für die Gemeinde Buchenbach

Kirchzarten, den

Bürgermeister Darius Reutter
für die Gemeinde Kirchzarten

Stegen, den

Bürgermeisterin Fränzi Kleeb
für die Gemeinde Stegen